

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1857

CCXXI. Kurfürst Johann George bestätigt der Stadt Schwedt ihre alten Privilegien, Rechte und Besitzungen und erweitert ihre Marktgerechtigkeit, am 12. Juni 1587.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54745

CCXX. Kurfürst Johann George forbert ben Landvogt ber Ufermark auf, bei der Erwiberung eines Pommerschen Einfalles in die Ufermark bem herrenmeister bes Johanniter-Ordens Beistand zu leisten, am 21. October 1586.

Johans George, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Vnfern Grufz zuuor, Rath vnd lieber Getreuer! Wir geben dir zu erkennen, dafz kurtz vorrückter Zeit durch die Pommern, in zwehundert Mann starck, aus der Stadt Gartz in das Dorff Hohen Selchow, so der Her-Meister von Vns zu Lehn träget, obwohl etliche Punckt mit den Capitularn S. Marien-Kirchen zu Stettin irrigk, derer Austrag doch auf ein Compromiss und noch vnerörterten Rechten stehet, eingefallen, vnd die Einwohner, so viel derer antroffen, gefänglich angenommen und nach Gartz wegkgefürt worden. Nun haben Wir difzfals an den Hertzogen gelangt, daßz S. L. die vnuorzügliche ernstliche Bestraffung thun wolten, daßz die wegkgesuerte vnd gefangene Leute der gefengklichen Hafft erlaffen, ohne allen Entgelt wiederum auf freyen Fufz gestalt werden, vnd ihnen vor zugefüegten Schaden billicher Wandel vnd Abtrag geschehen möchte. Dieweil Vns aber solche thedliche vnd zunöttliche Begünstigung vnd Landfriedbrüchiger Einfall in Vnser Lehen keinesweges leidlich; Als haben Wir Vns kegen den Meister durch seinen bev Vns dilzfals gehabten Abgelandten erkleret, dalz er, do folches nicht balde erfolgete oder die Antwort, wie Wir Vns beforgen, verzogen würde, acht auf Gelegenheit haben vnd das Kegenspiel für die Hand nehmen folle, darauf ist Vnser Bevelich, du wollest den Meister auf sein Ansuchen stercken, doch in Acht haben, dasz nicht etwa Schimpf eingeleget werde. Daran beschicht Vnser Will vnd Meynung. Seind dir mit Gnaden geneigt. Datum Cölln an der Sprew, den 21. Octobris, Anno etc. 86.

Manu propria.

Vnferm Land-Voigt der Vckermarck, Rathe vnd lieben getrewen Bernd von Arnim zu Boitzenburg. Aus Grundmann's Uferm. Moelshift. 139.

CCXXI. Kurfürst Johann George bestätigt ber Stadt Schwedt ihre alten Privilegien, Rechte und Besigungen und erweitert ihre Marktgerechtigkeit, am 12. Juni 1587.

Wir Johans George, Von Gottes gnaden Marggraff Zue Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfurst in Preuslen, Zue Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien Zue Crossen hertzogk, Burggraff Zue Nürnbergk und furst Zue Rügen, Bekennen und thun kundt mit diesem unserm Offnen brieffe vor uns, unsere Erben und nachkommende Marggraffen und Churfürsten Zue Brandenburgk und sonsten Jedermennichlichen, die Ihnsehen, hören oder lesen, das der Wolwürdige Wolgeborne unser Rath und lieber getrewer Martin, Graff un hohnstein, her Zue Schwedt und Vierraden, Itziger Zeit des Ritterlich S. Johannis Ordens in der Marcke, Sachsen, Pommern undt Wendtlandt Meister, vor uns kommen und erschienen ist und uns unterthenigk gezeiget zwene unterschiedtliche Consirmationen und begnedigungs

brieffe, welche weilandt die hochgeborne fursten, herr friederich vnd herr Joachim, Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk, vnsere nunmehr in Gott seeliglich ruhende, geliebte herrn Elter vater vndt herr Grofzvater, feinem Stellein Schwedt und dem Rofengarten Zue Vierraden vber etzliche Privilegia, Recht undt gerechtigkeit, der fich hinfuro gemelts Stetlein Zuegebrauch haben folte, gnedichlich mitgegeben vnd gegeben, Mit vnterthenigster bitte Wir, als der Landes furst, wolten Ihme vnd seinen vnderthanen in gnaden solche begnadigungs briesse vnd die darinnen verliehene privilegia vnd gerechtigkeitt, Weil folche brieffe, wegen lange der Zeitt, an Pergamen vnd Schriften, Je lenger Je mehr vnfcheinbahr vnd mangelhaftigk würden, nicht alleine vornewern und Consirmiren, Sondern Weil Er Graff Marten von hohnstein die Straffen mit Thämmen vnd Brücken der Ortte dermaffen in Verbefferung gebracht, das dadurch der handel vnd Wandel vnd die Nahrung der leute in gemelten Stetlein Schwedt Zimblich vnd scheinbahr, Gott lob, Zuenehmen, vnd Wir auch gemeltes Stetlein noch mit etlichen Marckten gnedichlich privilegiren vnd Ihm diefelbige auch aufz fondern gnaden bestetigen wolten. Welches des Graffen vnd feiner vnterthanen Zimliche bitte Wir, die Wir ohne das geneigtt, fo viel müglich, den gemeinen nutz vnd wolfahrt vnfers Churfürstenthumbs vndt landen Zuebefördern, gnediglich statt geben vnd geruhett. Vndt fo viele die oberwente begnadigungs verschreibungen anlangett, haben wir diefelbe, vmb mehrer nachrichtung willen, diesem vnsern vernewerungs Confirmation brieffe mit einverleiben laffen, vnd lauten diefelbige von Wortt Zue Wortt wie folgett: (Urk. No. XCVIII und No. CCII.). Demnach undt darauff vernewern, Confirmiren undt bestetigen Wir, als der Landsfürst, aufz Landesfurstlicher machtt vndt volkommenheit die obinserirte begnadigungs - vnd besreyungsvorschreibungen in allen Ihren Puncten, Claufeln vnd artikeln, auch daneben Infonderheitt der Zue Schwedt hernach benandte Wolhergebrachte freyheiten vnd gerechtigkeiten, Welche oben nit specificiret vndt gleichwol gedachter Graff Martin von hohnstein Ihnen dieselbe gestendigk ist, Sie auch die von Schwedt vermöge gemeltes Graffen vns gethanen berichts dieselben albereitt in geruhiglicher possession haben, Als nemblich frey Bren- vndt Bauwholtz Zue ihrer notursttt ausf der Schwetischen heyden, die Gräsung, Rohr vnd holtzung auff, vndt in den brüchen an der Oder fambt dem Mittel- vnd Möllerbruch, Imgleichen den Raths vnd Mariensehe, auch die gewöhnliche Wehr- vndt Gartenpechte, das Zappen geltt im Stadtkeller, den Zoll von haufzgereth, welcher auff der Oder herüber geführet wirdtt, Item den Deifzel pfennigk im thore, alfz von Jedem pferde drey pfennige vnd von Jeden haupt Rindtviehe, alss Ochsen vnd Kühe, Zwene pfennige, vnd letzlichen die Niederlage, davor sie die Ladebrücken Zuehalten schüldigk, vnd sollen sich die von Schwedt dieser obgemelten Stücke vndt gerechtigkeiten vnd auch neben dem Rosengarten von vieraden vor fich vnd Ihre nachkommen der obberurten privilegien vnd alten begnadungen ferner wie biszhero von menniglich vnvorhindertt Zuegeniessen vndt Zuegebrauchen haben, wie Wir fie dan dabey Jederzeitt gnediglich schützen von hanthaben wollen, Alles hiemit vod in gegenwertiger crafft dieses vnsers offnen briefles, Jedoch vns an vnsern Lehnschaften, hoheiten vnd sonsten menniglich an seinen habenden Rechten ohne schaden. Als haben Wir die von Schwedt, vff wolgemeltes Graff Martins von hohnstein und Ihrer selbst untertheniges bitten, so sie durch ibre abgefandte, alfz Mgr. Michael Zellin, den Burgermeister, Petrus Possinen, den Richter, Johans Herwigen, Laurentius Jägern, Paulus Wiedeman, Georgius Engel vnd Erdtman Beckern, bey vns vnterthenig haben anbringen laffen, Zue Weiterer auffnehmung Ihrer Burgerlichen handtirung vnd nahrung weiter begnadigett vnd privilegiret mit nachfolgenden Jahrmarckten vnd Viehemarckten, Als das sie nun hinfuro Zue Ihren beyden vorigen Jahrmarckten, machtt haben sollen, noch einen Jahrmarckt vff den Sontagk Quasimodogeniti, desgleichen den Freitagk vor Quasimodogeniti einen Pferdemarckt vnd dan wiederumb den Montagk nach dem alten Gallenn Marckt wiederumb einen Pferde Marcktt Vndt nachfolgenden Diengstagk darausse einen viehemarcktt Zuehaltten vnd an zustellen. Vndt Wir privilegiren die von Schwedt mit den oben specificirten newen Jahrmarckten, Consirmiren vnd bestettigen auch Ihnen dieselben aus obgesatzter gleicher machtt vndt volkommenheitt hiemit vnd in gegenwertiger erast diesz vnsern briesses, Jedoch mit dem auszdrücklichen vorbehaltt, das solche newe Jahrmärckte vns, vnsern oder den benachbarten Stedten, an vnsern oder Ihren Zöllen oder Marckten nichts nachtheiligk oder vorhinderlich sein, noch Zueverschmellerung vndt verderb derselben gereichen sollen, getrewlich vnd vngesehrlich. Dessen allen Zue warhassiger vnd glaubwürdiger vrkundt, haben Wir diesen vnsern begnadigungs vnd Consirmation briess mit vnserm anhangenden Daumb Secret besiegeltt. Geschehen vndt gegeben Zue Cöln an der Sprew, Montags nach Trinitatis, Anno Nach Christi vnsers einigen Erlösers vndt Seeligmachers geburth im funszehen hundertt vnd Sieben vndt Achzigsten.

Mach alter Copie.

CCXXII. Der Convent bes Klosters Zehbenick erlaubt bem Pfarrer von Closterwalbe, einen Erbzinsmann auf bem Pfarrhofe anzusetzen, am 26. Mai 1597.

Wir Anna vonn Wutenow, Domina, Chatrina vonn Zietenn, Priorissa, vnndt Ilfa vonn Wutenow, Sup Prioriffa, vnndt dasz Convent des Closters Zedenick Bekennen offenbahr vor Allenn Christgleubigen, So kegwertigen sehenn oder horenn werden, dasz wie mit reissen rahtt vondt vulwort des Edlen Gestrengen vndt Ehrenvesten Hunnerth vonn Zerbst, Haubtman des Landes Ruppin vandt vorweser vasers Closters Zedenick, dem Ehrwirdigenn vandt Andechtigen Hern Jochimi Lieuenbergen, Pfarher der Kirchen zu Clofterwalde etc. erlaubt haben, dasz er alda wegenn der Kirchen, wie den auch seine vorsahren habenn gethan vnudt eine lange Zeitthero im gebrauch gehabtt, mach fezen vnndt lociren oder gegenwertich feze oder locire einen Bauman oder Erbzinfzheren alfz Emphiteotam mit feinem erbnahmen, welchen in zukunfftigen Ewigenn Zeiten Erblich Emphiteotico jure, oder wo erbzinfz recht, besiezen soll die helsste oder halbenn hoff der mitgiefft, doselbst Anhebende, wie recht oder leinen weifz, daszelbige Deill des hoffes gelegenn bey oder an dem wege, so man nach Boizenborch gehett, mit dem hause vnndt Scheune vif demselben Hoffe gebawet, auch vier hueffen landes zu demselbenn hoffe gehorich mit Aller Zubehorrung derfelben, wie oder mit was nahmen fie mogen genennet werden, Also das eine mit Nahmen Emanuel Lieuenberch der vierte dieses erbzinsz Contract oder vortrages Annehmer vnndt vorgefagettes hoffes, haufes, Scheune vndt hueffen Landes erbzinfz herr Alfz Emphiteota, oder aber feine Havffraw oder Ihre erben, oder Auch ein Jeder Ihre nachkommen, so folgender Zeitt ofigenanten hoff, haufz, scheune vnd hueffen landes beliezen oder beliezen werden, geben foll oder geben follen, bezhalett oder bezhalett werden Jedes kunfftiges Jarr am feftage Sancti Martini bekennersz vandt Bischoffes, vor einenn Jerigen Zinsz oder pension obgedachten Jochimi Lieuenberch oder feine nachkommen Ein schock vandt funffzehen Merkische groschen, vonn Allen den Zehendt vondt vier Tage Im ganzen Jar, wo vndt zu welcher Zeit er an-